

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0526/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.10.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Überplanung Schlossparkstadion

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Neugestaltung des Sportplatzes zu beauftragen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Ingenieurbüro Lenk & Rauchfuß aus Rellingen hat mehrere Varianten für einen Umbau des Sportplatzes erarbeitet.

Diese Varianten wurden in einem Gespräch mit dem TVH am 20.10.2022 erörtert und schließlich die Variante 2 (siehe Anlage) als Favorit herausgearbeitet.

Im nächsten Schritt ist ein Planungsbüro mit der konkreten Planung zum Umbau/zur Neugestaltung des Schlossparkstadions zu beauftragen.

Finanzierung:

Die benötigten Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermöglichkeiten sind zu recherchieren und einzuwerben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ingenieurbüro mit der konkreten Überplanung des Schlossparkstadions zu beauftragen. Die Verwaltung wird gebeten die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten und entsprechende Fördermöglichkeiten zu recherchieren und einzuwerben.

Kullig

Anlagen:

Lageplan favorisierte Variante

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0522/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Auflösung Trägervertrag

Sachverhalt:

Aktuell besteht ein Trägervertrag zwischen den beiden Kirchengemeinden Haseldorf/Hetlingen und Haseldorf und den beiden Gemeinden Haseldorf und Haselau. Träger der Einrichtung ist laut Vertrag die Kirchengemeinde Haseldorf.

Mit dem Überleitungsvertrag aus dem Jahr 2018 wurde die Betreiberschaft an den Kindertagesstättenwerk Pinneberg übertragen. Durch Fusion der Kindertagesstättenwerke in 2019 wurde das Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein der Rechtsnachfolger.

In 2018 wurde durch das Kindertagesstättenwerk Pinneberg die Betriebserlaubnis beim Kreis Pinneberg beantragt und ausgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 12 KiTaG benötigt der Träger einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, welche seit 2018 vorliegt. Durch diesen Umstand ist die Betriebsträgerschaft auf das Kindertagesstättenwerk Pinneberg übergegangen.

Durch die Fusion in 2019 ist diese auf das Kindertagesstättenwerk Hamburg als Rechtsnachfolger übergegangen.

Gemäß § 57 Absatz 2 KiTaG hat der Einrichtungsträger Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung.

Aufgrund der Situation, dass die Kirchengemeinde Haseldorf nicht mehr der Träger ist, ist der bestehende Trägervertrag zum 31. Dezember 2020 aufzulösen, da dieser bislang nicht gekündigt worden ist.

In Gesprächen mit den Beteiligten wurde sich demgemäß geeinigt und ab 01. Januar 2021 mit dem Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein einen neuen Trägervertrag abzuschließen.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abschluss des Auflösungsvertrages zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Auflösungsvertrag

Vertrag über die Auflösung des Trägervertrages vom 30.09.2015**zwischen****der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf
und der ev.-luth. Kirchengemeinde Haselau****und****der Gemeinde Haselau
und der Gemeinde Haseldorf****wird folgender Auflösungsvertrag geschlossen:****Präambel**

Mit Überleitungsvertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel Haseldorf/Hetlingen und dem Kindertagesstättenwerk Pinneberg im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat die Kirchengemeinde zum 01.01.2018 die Betreiberschaft im Sinne von SGB VIII der Ev. Kindertagesstätte „Elb-Arche“ an das Kindertagesstättenwerk Pinneberg übertragen. Bedingt durch diese Überleitung ist das Kindertagesstättenwerk Pinneberg als Rechtsnachfolger in den mit den kommunalen Gemeinden Haseldorf und Haselau bestehenden Trägervertrag in der Fassung vom 30.09.2015 mit allen Rechten und Pflichten des Einrichtungsträgers eingetreten.

Mit Beschluss der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wurden die drei im Kirchenkreis befindlichen Kindertagesstättenwerke zum 01.06.2019 zum Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein fusioniert.

Das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein wurde damit als vollumfänglicher Rechtsnachfolger des Kindertagesstättenwerkes Pinneberg anerkannt.

Das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein wurde somit auch Rechtsnachfolger im Trägervertrag vom 30.09.2015 und übernimmt damit alle Rechten und Pflichten des Einrichtungsträgers. Die Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert und gelten nunmehr auch zwischen den kommunalen Gemeinden Haseldorf und Haselau und dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein.

Aufgrund des zuvor dargestellten Sachverhaltes ist der Trägervertrag aufzulösen.

§ 1 Entlassung aus dem Trägervertrag

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Vertragsauflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 erfolgt.
- (2) Der neue Vertragspartner übernimmt die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers als dessen Rechtsnachfolger rückwirkend ab dem 01. Januar 2021.

§ 2 Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, den am 30. September 2015 geschlossenen Vertrag zur Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte Elb-Arche in vollem Umfang aufzulösen.

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf:

Haseldorf, den _____

(S)

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Für die Gemeinde Haseldorf:

Haseldorf, den _____

(S)

Bürgermeister

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Haselau:

Haselau, den _____

(S)

Kirchengemeinderatsvorsitzender

Für die Gemeinde Haselau:

Haselau, den _____

(S)

Bürgermeister

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0523/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Trägervertrag

Sachverhalt:

Der bisherige Trägervertrag mit den Kirchengemeinden soll zum 31.12.2020 aufgelöst werden.

Aufgrund des Überleitungsvertrages und der Fusion der Kindertagesstättenwerke ist das Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein als Rechtsnachfolger der Träger der Einrichtung.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Anlage ist ein Entwurf des Trägervertrages beigelegt, der auf Grundlage des bisherigen Vertrages erstellt worden ist.

Aufgrund dessen, dass ebenfalls noch eine Finanzierungsvereinbarung ab dem 01. Januar 2021 geschlossen werden soll, wurden gewisse Bereiche im Trägervertrag nicht mehr mit aufgenommen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der angemessenen ungedeckten Kosten aus dem Vertrag erfolgt durch die Gemeinden. Das Kindertagesstättenwerk wird jeweils zum 01. September eines jeden Jahres den Haushalt für das Folgejahr den Gemeinden zur Zustimmung vorlegen.

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf des Trägervertrags zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Trägervertrag

Anlage 2: Synapse Trägervertrag

Trägervertrag

zwischen

**dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachstehend Einrichtungsträger genannt -**

und

**der Gemeinde Haseldorf
vertreten durch den Bürgermeister**

**sowie der Gemeinde Haselau
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend Standortgemeinden genannt -

wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundstück, Gebäude

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden.
In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.
- (2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.

§ 2 Träger

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

- (2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.
- (3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.
- (4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.
- (2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober.

Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.

Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

- (4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.
- (7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.
- (8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.
- (9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.
- (10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.

§ 5 Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.

Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.

§ 6 Personalausstattung

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG.

Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG2 einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Einstellung des Betriebes

- (1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.

- (2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
Ab dem 31.07.2031 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

- (2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Haselau, den _____

Haseldorf, den _____

Bröker

Kullig

Bürgermeister

Bürgermeister

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Hamburg, den _____

Brenner / Müller

Geschäftsführer

Trägervertrag alt	Trägervertrag Neu	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Dr. Helmut Nagel und Herrn Gerhard Koopmann und</p> <p>der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau, vertreten durch den Kirchengemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Pastor Andreas-Michael Petersen und Frau Petra Kähler</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rolf Herrmann und den 1. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Gunter Kuchler, sowie</p> <p>der kommunalen Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schölermann ,</p> <p>-nachstehend Standortgemeinden genannt-</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger die auf dem Grundstück in Haseldorf,</p>	<p style="text-align: center;">Trägervertrag</p> <p style="text-align: center;">zwischen</p> <p>dem Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein</p> <p>vertreten durch die Geschäftsführung - nachstehend Einrichtungsträger genannt -</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>der Gemeinde Haseldorf vertreten durch den Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">sowie der Gemeinde Haselau vertreten durch den Bürgermeister</p> <p>- nachstehend Standortgemeinden genannt -</p> <p>wird zum Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf folgender Vertrag geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundstück, Gebäude</p> <p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt die auf dem Grundstück in Haseldorf, Hauptstraße 24 b,</p>	<p>Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>Hauptstraße 24 b, errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. In dieser Kindertagesstätte werden derzeit Kinder in Elementar-, Familien- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	<p>errichtete Kindertagesstätte, die am 02.01.2013 in Betrieb gegangen ist. Die Kindertagesstätte befindet sich im Eigentum der Standortgemeinden. In dieser Kindertagesstätte werden Kinder in Kindergarten- und Krippengruppen betreut.</p> <p>(2) Die Nutzfläche beträgt ca. 600 qm. Das Gebäude ist durch die Standortgemeinden angemessen versichert.</p>	
<p style="text-align: center;">§2 Träger</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Träger</p>	
<p>(1) Die Kirchengemeinde Haseldorf betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Träger der Einrichtung ist die Kirchengemeinde Haseldorf, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde Haselau und den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p>(1) Der Einrichtungsträger betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.</p> <p>(2) Der Einrichtungsträger ist das Kindertagesstätten-Werk Hamburg-West/Südholstein, vertreten durch den Geschäftsführer. Dieser nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte. Über die von ihm zu erlassene Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Teilnahmebeitragsregelung stellt er das Einvernehmen mit den Standortgemeinden durch Beratung im Beirat der Kindertagesstätte her.</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Trägerschaft aufgrund des Überleitungsvertrages aus 2018</p>

<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde Haseldorf ist im Auftrag der Kirche begründet. Die Kindertagesstättenarbeit wird ausgerichtet nach der Rahmenkonzeption für die evangelische Kindertagesstättenarbeit des Landesverbandes für Ev. Kinderpflege vom Januar 1989. Die Kindertagesstättenarbeit ergänzt und unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder.</p>	<p>(3) Die religionspädagogische Arbeit in der Einrichtung wird durch die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau wahrgenommen.</p> <p>(4) Die Mitwirkung der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau ist im Rahmen des Überleitungsvertrages aus dem Jahr 2018 sowie der Geschäftsordnung der evangelischen Kindertagesstättenwerke geregelt.</p>	<p>Sicherstellung der Mitwirkung</p>
<p style="text-align: center;">§3 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel ganzjährig Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.</p>	
<p>(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in den Standortgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen. Abweichungen sind mit den Standortgemeinden abzustimmen. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn eine Verpflichtung der Heimatgemeinde dergestalt vorliegt, dass die vollen ungedeckten Kosten übernommen werden oder diese Kosten von anderer Seite</p>	<p>(2) Weitere Regelungen zu den Betreuungsangeboten, Betreuungszeiten sowie der Aufnahmekriterien werden in der Kindertagesstättenordnung sowie in der Finanzierungsvereinbarung getroffen.</p>	<p>Ausführungen gestrichen, um doppelte Regelungen zu vermeiden. Bei Veränderungen müssen nicht alle Verträge / Vereinbarungen angepasst werden.</p>

<p>getragen werden. Beim Wechsel vom Krippen- in den Elementarbereich der Kita besteht die Möglichkeit, dass Kindern, die nicht im Bereich der Standortgemeinden wohnhaft sind, kein Platz in einer Elementargruppe angeboten werden kann. Dies ist der Fall, wenn ansonsten Kinder aus den Standortgemeinden abgewiesen werden müssten. Im Zuge einer Einzelfallprüfung ist dies durch den Träger und die Bürgermeister der Standortgemeinden einvernehmlich zu beschließen und den Betroffenen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinde Haseldorf verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Standortgemeinden die bekannten Belegungszahlen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§4 Betriebskosten</p> <p>(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gern. § 25 (1) KiTaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Standortgemeinden sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der</p>	<p>(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des § 25 KiTaG¹. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden getroffen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Betriebskosten</p> <p>(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>	<p>Durch Nutzung der Kita-Datenbank können die Zahlen durch die Verwaltung ermittelt werden.</p>
--	---	---

¹ Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p>Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.</p> <p>A) Personalkosten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des pädagogischen Personals nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 2. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) für Anerkennungspraktikantinnen, Vorpraktikantinnen, Bundesfreiwilligendienst. 3. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld, Beihilfeanteile u. a.) des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst nach TVöD oder vergleichbarer Vergütungsregelung. 4. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 5. Arbeitgeberanteile für zusätzlichen Altersversorgung 6. Kosten der Fort- und Weiterbildung 7. Kosten der Fachberatung gern. § 6 KiTaG 8. Kosten der Mitarbeitervertretung 9. Kosten im Zusammenhang mit arbeitsgerichtlichen Verfahren. 	<p>(2) Die angemessenen Kosten werden in der Finanzierungsvereinbarung gesondert geregelt.</p>	<p>In der Finanzierungsvereinbarung sind die Kosten detailliert aufgelistet.</p>
---	--	---

B) Sachkosten sind insbesondere:

1. Verwaltungskostenbeiträge

Die Höhe des Verwaltungskosten-beitrages beträgt gegenwärtig pro betreutem Kind 21,00 € monatlich. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Belegung am 01.10. des laufenden Jahres. Insbesondere folgende Leistungen werden von der Kirchengemeinde bzw. in deren Auftrag von der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen:

- Abwicklung der Personalangelegenheiten
- Abrechnung mit dem Kreis/Land
- Einzug der Elternbeiträge/Mahnwesen
- Abrechnung mit den Versorgungsbetrieben
- Aufstellung der Haushaltspläne
- Erstellung der Jahresrechnung
- Abrechnung mit den Kommunen
- Beantragung von Zuschüssen
- Berechnung des Kostenausgleiches
- Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen
- Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land
- Vereinbarung Pflegesätze
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Anfertigung beschränkter Ausschreibungen
- Auftragsvergabe an Handwerker
- Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen
- Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Buchung des Zahlungsverkehrs
- Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden
- Berechnung der Kosten für neue Angebote
- Nachfragen/Absprachen mit der Kindertagesstättenaufsicht

<p>○ Revisionsprüfung der Jahresrechnung Sollten sich durch Umorganisationen Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit den Standortgemeinden abzustimmen.</p> <p>2. Kosten der</p> <ul style="list-style-type: none">○ Gebäudeunterhaltung○ Heizungsunterhaltung○ Unterhaltung der Außenanlagen (ausgenommen Rasenfläche und Winterdienst) Unterhaltung von Außenspielgeräten <p>3. Inventar</p> <p>4. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.)</p> <p>5. Gebäudereinigung</p> <p>6. Mieten, Pachten</p> <p>7. Versicherungen (Haftpflicht, Unfall)</p> <p>8. Mittagsverpflegung Die Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich kostendeckend durch Elternbeiträge.</p> <p>9. Medizinischer Sachbedarf</p> <p>10. Pädagogischer Sachbedarf</p> <p>11. Sachbedarf der Beiräte</p> <p>12. Geschäftsbedarf</p> <p>13. Bücher, Zeitschriften</p> <p>14. Reisekosten.</p> <p>(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.</p> <p>(3) Bei Durchführung von Einzelintegrationen sind die Standortgemeinden zu beteiligen.</p>		
---	--	--

<p>(4) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres.</p> <p>Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.</p> <p>(5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist den Standortgemeinden der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 15. September eines jeden Jahres vorzulegen. Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12.</p>	<p>(3) Die Standortgemeinden zahlen ihre Zuschüsse in vier gleichen Raten, und zwar zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.</p> <p>Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.</p> <p>(4) Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.</p> <p>(5) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan und Stellenplan der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.</p> <p>(6) Auf Wunsch ist den Standortgemeinden Einsicht in die für die Verwendungsnachweise relevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(7) Die Zustimmung der Standortgemeinden gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum</p>	<p>Regelungen sollten bleiben, falls die Verhandlungen der FinanzV ab 2025 sich verzögern.</p>
---	--	---

<p>des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde Haseldorf.</p> <p>(6) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(7) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Kirchengemeinde Haseldorf die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(8) Die Kirchengemeinde Haseldorf garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	<p>15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinden vorliegt.</p> <p>(8) In Sonderfällen und bei größeren erforderlichen Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine weitere Förderung.</p> <p>(9) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt die Einrichtungsträger die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit den Standortgemeinden.</p> <p>(10) Der Einrichtungsträger garantiert eine wirtschaftliche Mittelverwendung analog zu den Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts.</p>	
<p style="text-align: center;">§5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinde Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Haseldorf als Träger der Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(1) Die Standortgemeinden sowie die Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau haben mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin das Recht, bei der Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Einrichtungsträger.</p>	

<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag der Kirchengemeinde Haseldorf in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	<p>Die Leitungsstunden können auf Antrag in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Standortgemeinden erhöht werden, maximal für eine Einrichtung jedoch eine Vollzeitstelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§6 Personalausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Personalausstattung</p>	
<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine angemessene Besetzungsquote ist mit der Kindertagesstättenaufsicht abzusprechen.</p>	<p>Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG² und der Personalbedarfsberechnung der Kindertagesstättenaufsicht.</p>	<p>Personalanteile werden vorgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§7 Beirat</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beirat</p>	<p>Übernahme der Fassung aus der FinanzV</p>
<p>(1) Es gelten die Vorschriften des KiTaG (§ 18).</p> <p>(2) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Haseldorf und Haselau und der/die Bürgermeister der Standortgemeinden können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die durch den Kirchengemeinderat mit Zustimmung der Standortgemeinden zu beschließen ist.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	<p>(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG² einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden, ○ je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau, ○ zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden, ○ zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung. <p>(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG².</p> <p>(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.</p>	

² Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der derzeit aktuellen Fassung

<p style="text-align: center;">§8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt die Kirchengemeinde Haseldorf, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde Haseldorf ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und behält bis zum 31.07.2020 seine Gültigkeit, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines</p>	<p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, je ein Mitglied des Kirchengemeinderates sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einstellung des Betriebes</p> <p>(1) Beabsichtigt Einrichtungsträger, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat sie dies den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 9.</p> <p>(2) Im Falle der Kündigung oder einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung nach Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und behält bis zum 31.07.2031 seine Gültigkeit, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines</p>	<p style="text-align: center;">angepasst aus FinanzV</p> <p style="text-align: center;">Zeitraum frei gewählt.</p>
--	--	--

<p>Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Ab dem 31.07.2020 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch- den Kirchenkreisrat des ev.-luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Anhang</p> <p>Die jeweils gültige Fassung der Kindertagesstättenordnung ist dem Vertrag beigelegt und Teil des Vertrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen</p>	<p>Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Ab dem 31.07.2031 verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 15 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres (z.Zt. 31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Mit diesem Vertrag treten sämtliche bisher bestehenden vertraglichen Vereinbarungen außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der</p>	<p style="text-align: center;">angepasst aus FinanzV</p> <p style="text-align: center;">Entfällt zukünftig</p>
---	--	--

<p>Bestimmungen sind in diesem Falle so zu ersetzen, dass sie dem Zweck einer wirksamen Regelung am nächsten kommt.</p> <p>Haseldorf, den 30. September 2015</p>	<p>Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.</p> <p>Für die Gemeinde Haselau Haselau, den _____</p> <p>_____ Bröker Bürgermeister</p> <p>Für die Gemeinde Haseldorf Haseldorf, den _____</p> <p>_____ Kullig Bürgermeister</p> <p>Für das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg, den _____</p> <p>_____ Brenner / Müller Geschäftsführer</p>	
--	---	--

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0524/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 20.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Finanzierungsvereinbarung

Sachverhalt:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) wurde zum 01. Januar 2021 neugefasst. In § 57 Absatz 2 Nr. 2 KiTaG wird der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung empfohlen.

Nach den ersten Beratungen gab es weitere Abstimmungsgespräche mit den Vertragspartnern, so dass über den anliegenden Entwurf erneut zu beraten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Entwurf wurden die Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages eingearbeitet.

Ebenso wurden die abgestimmten Punkte mit eingearbeitet.

Die Finanzierungsvereinbarung hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Ab dem 01. Januar 2025 ist entsprechend eine neue Finanzierungsvereinbarung abzuschließen, in der die über die den Standard hinausgehenden Leistungen zu regeln sind. Die Verhandlungen dazu sollen 2023 aufgenommen werden.

Die Verwaltungskosten sollen zukünftig für den Zeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2021 mit 6% und ab dem 01. Juli 2021 mit 7 % festgelegt werden. Eine Auflistung der Verwaltungsaufgaben ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Passus der Regelungen zum Beirat wurde in der Finanzierungsvereinbarung gestrichen und in den neuen Trägervertrag aufgenommen. Die Mitglieder der Kirchengemeinden können zukünftig beratend an den Beirats-Sitzungen teilnehmen. Von den Gemeinden ist jeweils ein Mitglied zu entsenden. Somit besteht der Beirat

aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

Finanzierung:

Die Mittel der Defizitzahlungen sind im Haushalt der Gemeinde bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land zahlt zu der Standortförderung einen Anteil.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Entwurf der Finanzierungsvereinbarung zuzustimmen.

Kullig
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Finanzierungsvereinbarung

Anlage 2: Aufstellung Verwaltungsaufgaben

**Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein

- nachstehend Einrichtungsträger genannt-

und

den Gemeinden Haseldorf und Haselau

– nachstehend Standortgemeinden genannt –

Präambel

Die Standortgemeinden fördern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinden gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KitaG bezieht.

Die Standortgemeinden und der Einrichtungsträger beabsichtigen ihre Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und streben daher gemeinsam an, die Qualität in der Kindertagesstätte auf gleichem Niveau darüber hinaus zu erhalten. Dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KitaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können. Über eine eventuell notwendige Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinden streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Elb-Arche durch die Gemeinden Haseldorf und Haselau als Standortgemeinden, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung

der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KitaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 2

Gebäude und Grundstück, Inventar

- (1) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger ein Gebäude mit 6 Gruppenräumen, Nebenräumen sowie das dazugehörige Außengelände in Haseldorf, Hauptstraße 24b, für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt ca. 600 qm, die Größe des Grundstückes beträgt 3.154 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen durch die Standortgemeinden zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger ~~als Treuhandvermögen~~ zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. In Sonderfällen und bei größeren Investitionsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheiden die Standortgemeinden auf Antrag über eine Förderung.
- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3

Träger

- (1) Das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein übernimmt nach SGB VIII alle Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers der Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.
Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Standortgemeinden.

§ 4

Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.

- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinden und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 20 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates sowie in Abstimmung mit der Schulbetreuung ~~vorort~~Vorort jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinden (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung). Eine Notbetreuung wird bei Bedarf durch Entscheidung des Einrichtungsträgers angeboten

§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße-
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennen die Standortgemeinden Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinden unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, können die Standortgemeinden den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall haben die Standortgemeinden den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein

Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KitaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie den Standortgemeinden mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus den Standortgemeinden vorrangig aufgenommen werden sollen (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit den Standortgemeinden hergestellt.
- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus den Standortgemeinden nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus den Standortgemeinden darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den

Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinden ab.

§ 9 Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
 - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystem (§ 20 KiTaG).
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

- Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
- Kosten der Mitarbeitervertretung
- Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
- Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
- Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kosten für Gesundheitsprävention

(4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

§ 10

Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen + Geräteschuppen
- Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
- Notwendige Versicherungen für den Betrieb der KiTa
- Gebäude- und Glasreinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
- Infektionsschutz
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Kosten für die Erarbeitung, Implementierung, Umsetzung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
- ~~Kosten der Personalbeschaffung~~
- Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf

- Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5)), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
- Verwaltungskosten in Höhe von 6% vom 01.01. – 30.06.2021 und von 7% ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.

Die Sachkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Außenanlagen und des Gebäudes tragen die Standortgemeinden. Die Kosten werden dem Einrichtungsträger jeweils im 1. Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.

- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.
- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen

Vorschriften dieser Vereinbarung.

- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in ~~12 gleichen Abschlagszahlungen, uns zwar zum 01. des Monats im Voraus~~ in 4 gleichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01. Des ersten Monats des Quartals im Voraus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von den Standortgemeinden genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 4) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn die Beschlüsse der Gemeindevertretungen zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegen.

§ 13

Teilnahmebeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger ~~wird regelmäßig versuchen~~ verpflichtet sich regelmäßig, die Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernehmen die Standortgemeinden den entstehenden Einnahmeausfall, ebenso wie Kosten der Rechtsverfolgung als notwendige Betriebskosten im Zuge der Defizitförderung.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können. Die

evtl. zusätzlichen Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinden in vollem Umfang refinanziert.

§ 15 **Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinden sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16 **Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

§ 17 **Beirat**

~~(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,~~
- ~~• je ein Mitglied der Kirchengemeinden Haseldorf und Haselau,~~
- ~~• je ein Mitglied der Standortgemeinden Haseldorf und Haselau,~~
- ~~• zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,~~
- ~~• zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.~~

~~(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.~~

~~(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.~~

~~(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

~~(5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeister*innen der beiden Standortgemeinden, sowie ein*e Vertreter*in der Kommunalverwaltung können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.~~

§ 18 17

Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 18

Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinden stellen dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20 19

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum ~~bestehenden~~-Träger-Vertrag

vom ~~30. September 2015~~ ~~nebst seinen Nachträgen~~. (neuen Termin entsprechend eintragen)

- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- ~~(4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.~~
- (4) Die Vertragspartner streben an, die Zusammenarbeit über 2024 hinaus fortzuführen, mit dem gemeinsamen Ziel die gesetzlichen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Haseldorf im derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten und entsprechende Verhandlungen beginnen dazu im Jahr 2023.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche ~~zugrunde liegende~~zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

§ 21 20

Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses den Standortgemeinden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.
- ~~(3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist bindend.~~

§ ~~22~~ 21
Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ ~~23~~ 22
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Haselau, den

Haseldorf, den

Hamburg, den

Für die Gemeinde Haselau

Für die Gemeinde Haseldorf

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

Böker
Bürgermeister

Kullig
Bürgermeister

Brenner / Müller
Geschäftsführer

Anlage 1
zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des
Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche, Haseldorf

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
2	Regel-Krippengruppen	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
1	Regel-Krippengruppe	10	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 12 Uhr 4 Stunden
1	Regel-Kindergartengruppe	20	Montag – Freitag	8 – 14 Uhr 6 Stunden
2	Regel-Kindergartengruppe	40	Montag – Freitag	8 – 16 Uhr 8 Stunden
1	altersgemischte Randzeitengruppe	15	Montag - Freitag	7 – 8 Uhr 1 Stunde
1	Kleine altersgemischte Randzeitengruppe	10	Montag – Freitag	7:30 – 8 Uhr 0,5 Stunden
1	Mittlere Randzeitengruppe Kindergarten	15	Montag – Freitag	12 – 13 Uhr 1 Stunde
1	Kleine Randzeitengruppe Kindergarten	10	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Es stehen insgesamt 80 Elementar- und 30 Krippenplätze zur Verfügung.
 Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden,
 die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021

**Anlage 2 zur Vereinbarung Ev. Kita Elb Arche, Haseldorf
zu § 9 Finanzierungsvereinbarung**

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37, Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtunggröße:	4 Elementargruppen 3 Krippengruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	245	245
Zweitkraft	232,5	110 SPA 122,5 ERZ

* 2 SPA sind aktuell in Elternzeit

Stand: 01.01.2021



Aufstellung Verwaltungsaufgaben des Kita-Trägers (Standard)

Finanzwesen

- Erstellung Haushaltsplan für die jeweilige Kita mit Erläuterungen für den kommunalen Partner
- Komplettes Rechnungswesen mit Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung für alle finanziellen der Kita zugeordneten Ein- und Ausgaben
- Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklungen
- Unterjähriges Ausgabecontrolling und Haushaltsüberwachung
- Ausgaben-Kommunikation mit Kommunalverwaltung bei notwendigen Nachbeantragung
- Erstellung Jahresrechnung für die jeweilige Kita mit Erläuterungen für die kommunalen Partner
- Überwachung, Pflege und Anpassung der Teilnahmebeiträge sowie Berechnung und Einzug.
- Einnahme-Controlling mit Mahnwesen, gerichtlichem Mahnverfahren, Zahlungsnachverfolgung
- Erstellung und Bearbeitung von Förderanträgen
- Überwachung der Zahlungseingänge, Führen und Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Abrechnungen Sozialstaffel und Bundesteilhabegesetz
- Unterstützung der kommunalen Partner in Finanzierungsfragen (Überleitungsbilanz etc)

Personalwesen

- Verwaltung Arbeitsverträge
- sämtliche Vorgänge der Personalbuchhaltung
- Personalbeschaffung, Ausschreibungen, Kommunikation in Stellenbörsen
- Einstellungen, Vertragsabschlüsse und Vertragsbeendigungen, Zeugnisse
- Dokumentation Urlaubs- und Krankheitstage
- Personalsonderregelung wg. Krankheit, Schwangerschaften, Berufseinschränkungen
- Personalmeldewesen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherung etc.)

Personalführung

- Regionalleitung
- Personalcontrolling und -steuerung
- Personalgespräche, Personalentwicklung

Organisation

- Planung und Umsetzung von Fortbildungen, Hygiene- und Sicherheitsschulungen
- Sicherung der IT-Struktur innerhalb der Trägerorganisation
- Krisenmanagement, Schutzkonzepte
- Verwaltungs- und Büroorganisation
- Verhandlungen mit Kommunen, Finanzgebern, Sozialorganisationen
- Teilnahme an kommunalen Gremien
- Organisation von und Teilnahme an Beiräten, Elternvertretungen und –abenden

Beschaffung

- Bedarfsprüfung
- Materialbeschaffung und Angebotskontrolle
- Dienstleistungsverträge, Verhandlungen, Marktanalyse

Betriebsführung / Betriebssteuerung

- Organisationsstruktur des Trägers mit regionaler und überregionaler Vertretung
- Geschäftsführung
- Betriebskosten Geschäftsstelle

Betriebssicherheit

- Betriebssicherung,
- Versicherungswesen
- Schadensregulierung, Abwicklung von Schadensfällen

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

- Kommunikation mit Kommunen, Kreis, Fachverbänden, Land
- Kommunikation mit Eltern, Elternverbänden
- Mitwirkung in Fachverbänden und Fachgremien
- Außenvertretung Träger und Kita-Einrichtungen
- Außendarstellung Kitas und Kita-Träger

Zusätzliche Aufgaben im Zuge der Evaluation des KitaG

- Unterstützung der kommunalen Partner in Finanzierungsfragen (Überleitungsbilanz etc)
- Ab Sommer 2021 wird ein vom MSGJFS beauftragter externer Dienstleister kontinuierlich Abfragen der zur Evaluation benötigten Daten durchführen. Die Abfragen werden alle Personal- und Sachkosten jeder Kindertageseinrichtung jährlich und unterjährig zu Stichtagen umfassen. Diese Aufstellungen durch die Träger werden sehr umfangreich und detailliert vorgenommen werden
Ein **Auszug** aus der Vorankündigung des MSGJFS:

o *Personalkosten:*

Hier erfolgt eine Untergliederung in

- Pädagogische Personalkosten: Angaben zum Tarifvertrag, zur Eingruppierung, zur Erfahrungsstufe und zur vertraglichen Arbeitszeit werden erforderlich sein. Darüber hinaus relevant ist: Zusammensetzung der Arbeitgeberbruttokosten (Arbeitnehmerbrutto, Arbeitgeberanteil Sozialleistungen, Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung)
- Nichtpädagogisches Personal: (vgl. Details beim päd. Personal)
- Sonstige Personalkosten: darunter fallen beispielsweise Kosten wie
 - o Arbeitnehmerüberlassungen nicht pädagogischer Mitarbeiter
 - o Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision
 - o Fachberatung
 - o Qualitätsmanagement
 - o Arbeitsmedizin
 - o Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - o Betriebsrat / Personalrat / MAV, Schwerbehindertenvertretung
 - o Personalbeschaffung
 - o Künstlersozialkasse
 - o Berufsgenossenschaft
 - o Schwerbehindertenabgabe
 - o Datenschutz, Datensicherung, IT-Sicherheit

o *Sachkosten:*

Die Sachkosten werden sehr differenziert abgefragt. Ebenso eine gesonderte detaillierte Betrachtung der *Gebäudekosten*: Mieten, Abschreibungen, gebäudetechnische Anlagen, technische Anlagen, Inventar, Wirtschaftsgüter.
Auch die *Instandhaltungskosten* für die genannten Bereiche sind detailliert nachzuweisen.

Zu den Sachkosten zählen auch die Kosten für Bewirtschaftung wie

- Energie
- Wasserver- und entsorgung
- Grundstücksabgaben
- Versicherungsbeiträge
- Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial

und auch die Kosten der *Betriebsverwaltung* wie

- Büro- u. Geschäftsbedarf

- Fahrt- u. Reisekosten
- Beratungs- u. Prüfungskosten
- Kosten des Geldverkehrs
- Beiträge zu Fach- u. Spitzenverbänden:
- Sachkosten der Zentralverwaltung
- Sachbedarf Elternvertretung/Beirat, Fachberatung, Qualitätsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

Und letztlich werden auch *Sachkosten*, die *im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder* separat auszuweisen sein:

- Bücher und Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial für Gruppenarbeit
- Pädagogisches Arbeits- u. Lehrmaterial
- Sport- und Spielgeräte
- Körperpflegemittel, medizinischer Bedarf
- Ausflüge, Fahrten, Besichtigungen, Feiern

Des weiteren separat die Kosten für Verpflegung/Ausflüge mit

- Kosten für Getränke
- Sachaufwand für Frühstück
- Sachaufwand für Mittagessen
- anteiliger Personalaufwand für Mahlzeiten
- Kosten von Ausflügen, die durch Elternbeiträge refinanziert werden

und die Einnahmen für Verpflegung/Ausflüge mit

- Elternbeiträgen
- von den Eltern direkt bezahlt
- im Rahmen von Geschwister- oder Sozialermäßigung ermäßigt
- im Rahmen von Geschwister- oder Sozialermäßigung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen
- Elternbeiträge für Ausflüge

Ebenso sind alle nicht einzutreibenden Beiträge (Inkasso, Einnahmeverluste) separat darzustellen.

Diese Datenerhebung ist leider nicht durch Übersendung von Haushaltplänen und/oder Jahresabrechnungen vorzunehmen, sondern über gesondert seitens des Dienstleisters bereitgestellten Erhebungsbögen **händisch manuell ausgefüllt** (!!) zu übermitteln. Dabei ist ein elektronischer Abgleich mit den Buchungssystemen der Träger ebenfalls nicht möglich, so dass die Datenerhebung einen **erheblichen Mehraufwand** im Sinne deiner 2. Aufstellung eines Haushaltsplanes/ einer Jahresrechnung bedeutet.

Diese, durch die Evaluation entstehenden erheblichen Mehrkosten sind ebenfalls aus den Einnahmen des Trägers für Verwaltungskosten zu refinanzieren.

Hamburg, 01.10.2021

gez. Geschäftsführung
Ev.-Luth. Kita-Werk
Hamburg-West/Südholstein

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0516/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022

Sachverhalt:

Für die Fortschreibung der Bedarfsplanung wurden die Zahlen der in Haseldorf und Haselau gemeldeten Kinder ausgewertet. In der Anlage 1 sind diese für den Gesamtbereich dargestellt und in der Anlage 2 für die Gemeinde Haseldorf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kinder werden in 7 Gruppen in der ev.-luth. Kindertagesstätte Elb-Arche betreut. Es gibt 80 Kindergartenplätze und 30 Krippenplätze. Die Betreuungszeiten sind von 8 Uhr bis 12 Uhr, 14 Uhr und 16 Uhr. Ein Frühdienst wird ab 7 Uhr angeboten. Weiterhin wird für die 12 Uhr-Gruppe eine weitere Betreuung bis 13 bzw. 14 Uhr angeboten.

Aktuell werden 18 Haseldorfer Kinder in auswärtigen Einrichtungen und 7 Kinder von Tagesmüttern betreut.

Finanzierung:

Die Gemeinden erhalten eine Standortförderung.

Fördermittel durch Dritte:

In der Standortförderung sind Mittel des Landes enthalten. Weiterhin zahlen die Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Kinder einen monatlichen Beitrag an den Kreis.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Die Gemeindevertretung

nimmt die Bedarfsplanung zur Kenntnis und stellt den Bedarf fest.

Kullig
Bürgermeister

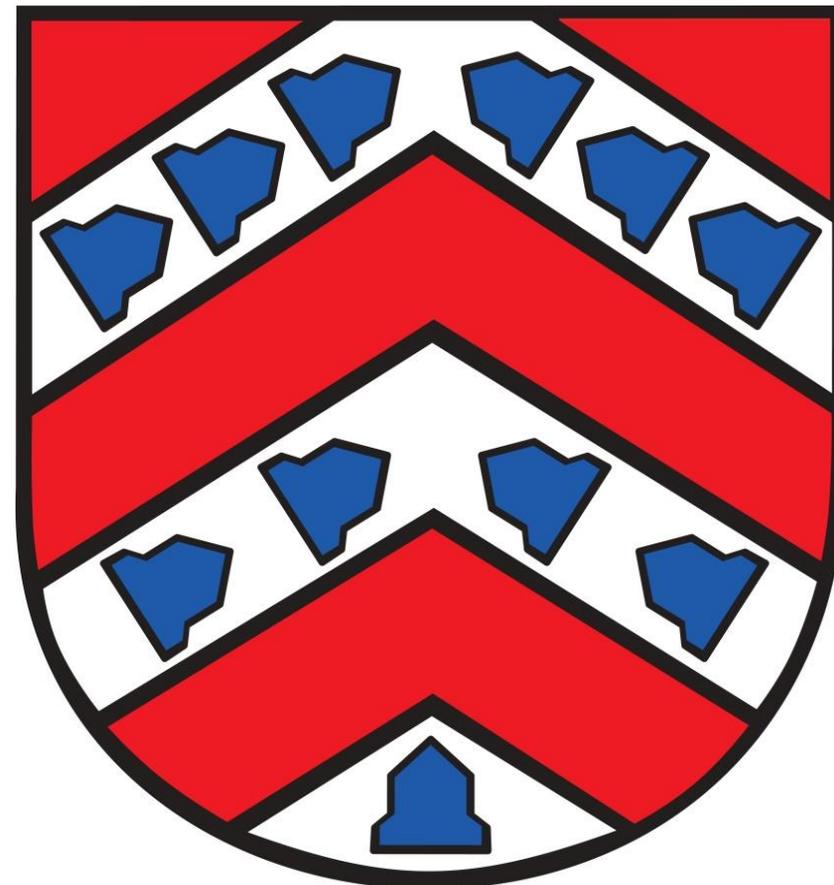
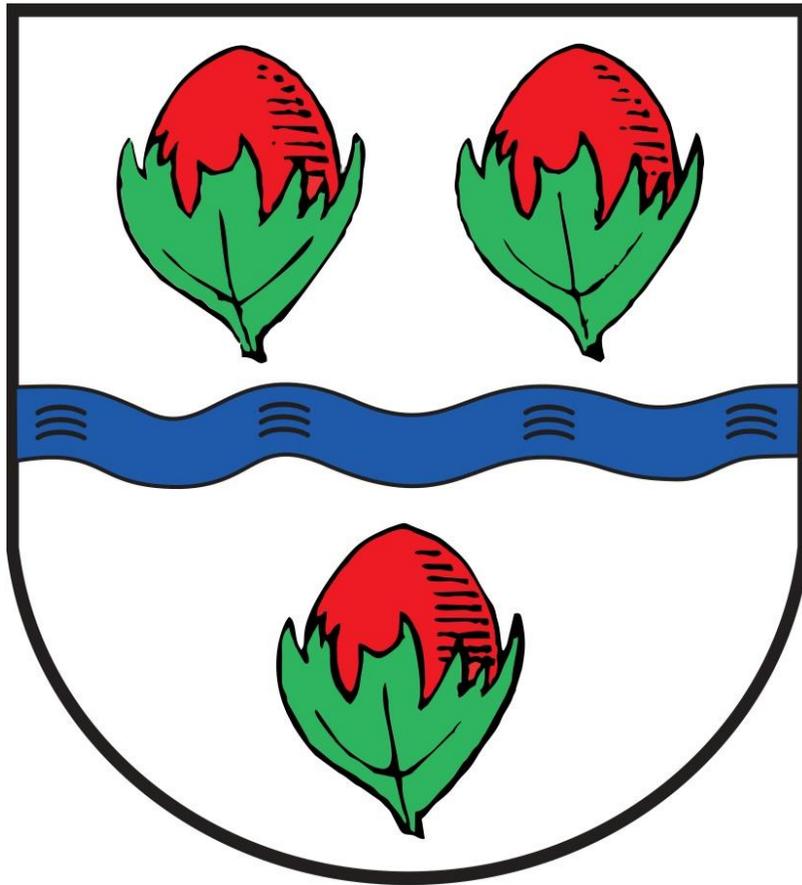
Anlagen:

Anlage 1: Kindertagesstättenbedarfsplan Gesamt

Anlage 2: Kindertagesstättenbedarfsplan Haseldorf

**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**

Anlage 1TOP Ö 15



Stand: 14.10.2022

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2016 und 31.07.2017	19	4	15
01.08.2017 und 31.07.2018	29	8	21
01.08.2018 und 31.07.2019	33	16	17
01.08.2019 und 31.07.2020	24	8	16
01.08.2020 und 31.07.2021	33	12	21
01.08.2021 und 31.07.2022	23	11	12
01.08.2022 und 31.07.2023	26	10	16
01.08.2023 und 31.07.2024	27	11	16
01.08.2023 und 31.07.2025	26	11	15
01.08.2023 und 31.07.2026	27	11	16

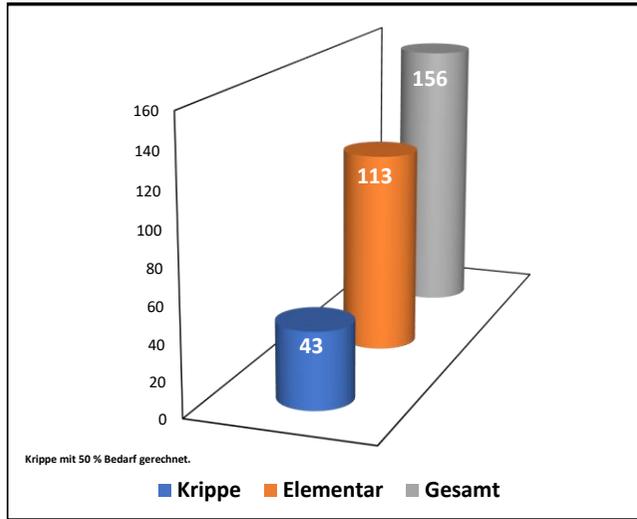
geschätzte
Hochrechnung
Ø der 3
Vorjahre



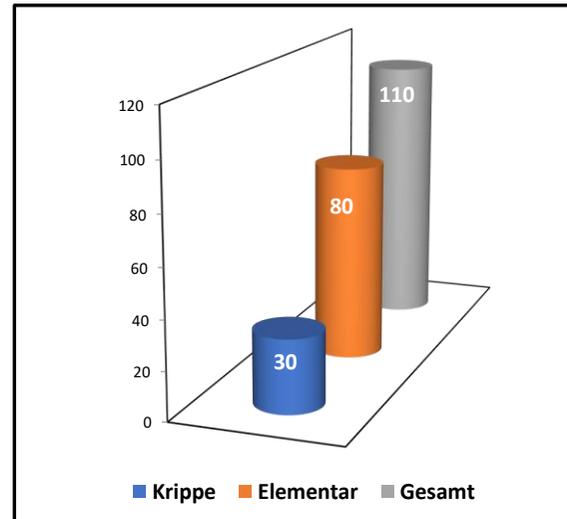
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung
							vorhandene Plätze	fehlende Plätze		
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2022 / 2023	81	24		8	113		80	80	-33	70,73%
2023 / 2024	86	33		9	128		80	80	-48	62,70%
2024 / 2025	90	23		9	122		80	80	-42	65,57%
2025 / 2026	80	26		8	114		80	80	-34	70,18%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 70 %
Kindergartenjahre:										
2022 / 2023	57	24	23	6	62	43	30	30	-13	69,46%
2023 / 2024	56	33	26	6	55	38	30	30	-8	78,49%
2024 / 2025	49	23	27	5	58	41	30	30	-11	74,02%
2025 / 2026	53	26	26	5	58	41	30	30	-11	73,51%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %		mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							Elb-Arche	vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2021 / 2022	138	48	23	14	175	156	110	110	-46	70,38%
2022 / 2023	142	66	26	15	182	166	110	110	-56	66,34%
2023 / 2024	139	46	27	14	180	163	110	110	-53	67,68%
2024 / 2025	133	52	26	13	172	155	110	110	-45	71,05%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

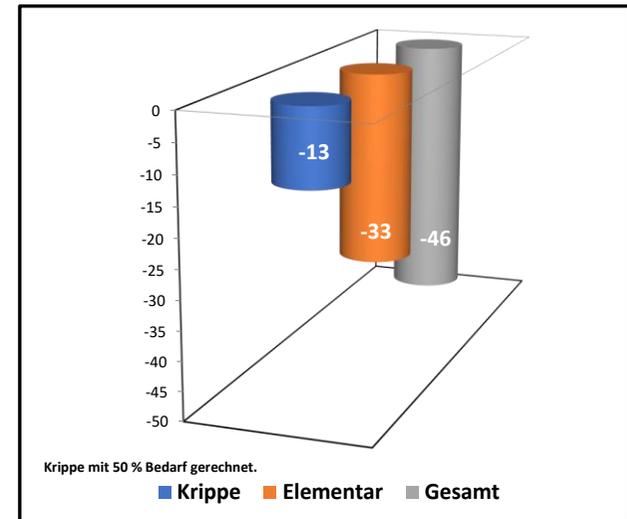
I. Soll-Plätze 2022 / 2023



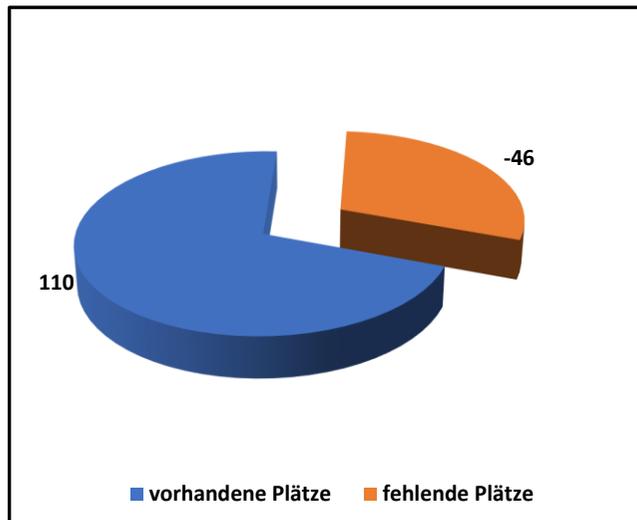
II. Ist-Plätze 2022 / 2023



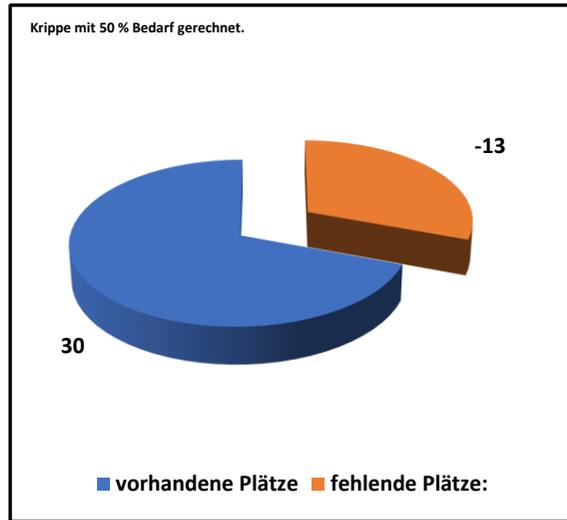
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2022 / 2023



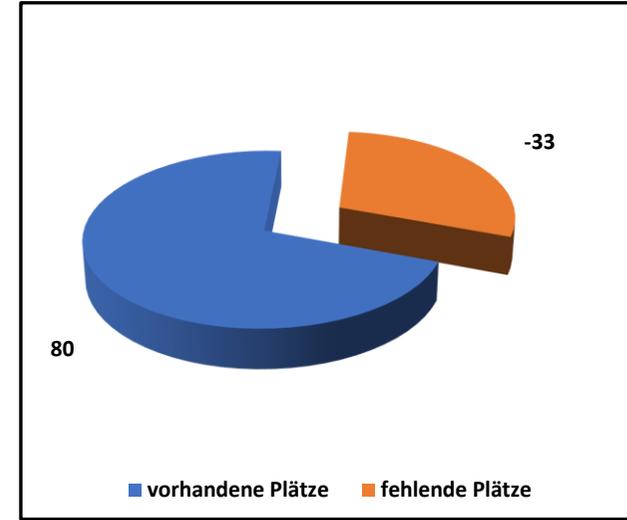
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2022 / 2023



V. Krippen-Versorgungsquote 2022 / 2023

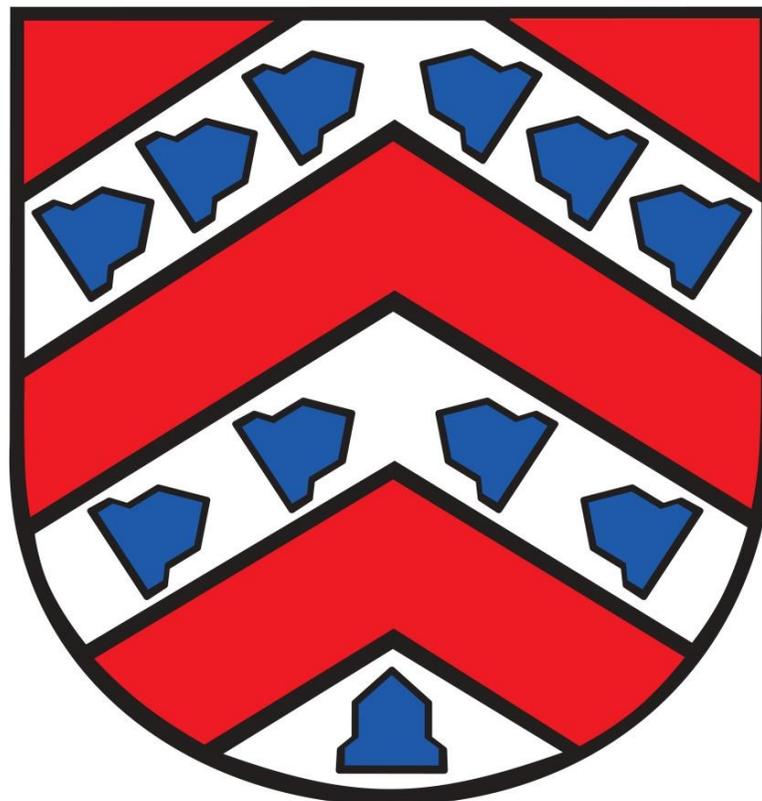


V. Elementar-Versorgungsquote 2022 / 2023



**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in der Gemeinde Haseldorf**

Anlage 2



Stand: 14.10.2022

In **Haseldorf** gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2016 und 31.07.2017	15
01.08.2017 und 31.07.2018	21
01.08.2018 und 31.07.2019	17
01.08.2019 und 31.07.2020	16
01.08.2020 und 31.07.2021	21
01.08.2021 und 31.07.2022	12
01.08.2022 und 31.07.2023	16
01.08.2023 und 31.07.2024	16
01.08.2024 und 31.07.2025	15
01.08.2025 und 31.07.2026	16

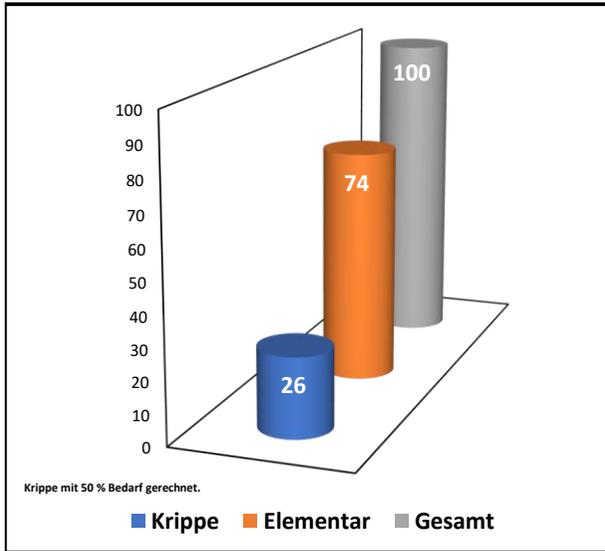
geschätzte Hochrechnung Ø
der 3 Vorjahre



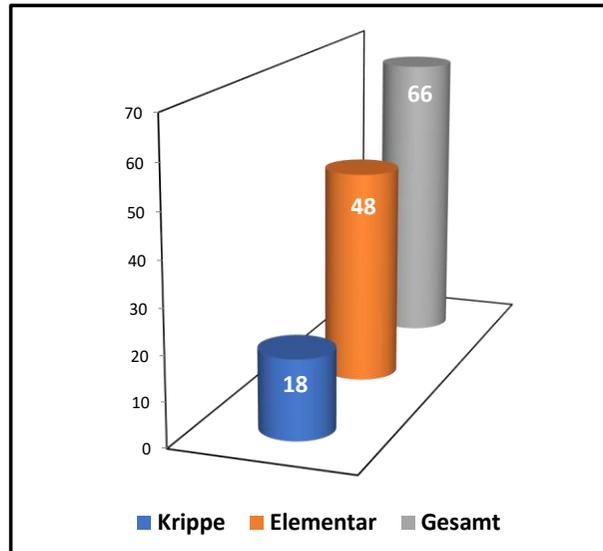
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebslaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze	
						Elb-Arche	Bedarfsdeckung fehlende Plätze			
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2022 / 2023	53	16	5	74		48		48	-26	64,60%
2023 / 2024	54	21	5	80		48		48	-32	59,70%
2024 / 2025	54	12	5	71		48		48	-23	67,23%
2025 / 2026	49	16	5	70		48		48	-22	68,67%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	vorhandene Plätze laut Betriebslaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 70 %	
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2022 / 2023	37	16	12	4	37	18		18	-8	70,07%
2023 / 2024	33	21	16	3	31	18		18	-4	82,15%
2024 / 2025	28	12	16	3	35	18		18	-6	73,89%
2025 / 2026	32	16	15	3	34	18		18	-6	75,19%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebslaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung	
Kindergartenjahre:						Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2022 / 2023	90	16	12	9	111	66		66	-34	66,01%
2023 / 2024	87	21	16	9	112	66		66	-36	64,51%
2024 / 2025	82	12	16	8	106	66		66	-30	68,92%
2025 / 2026	81	16	15	8	104	66		66	-28	70,33%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

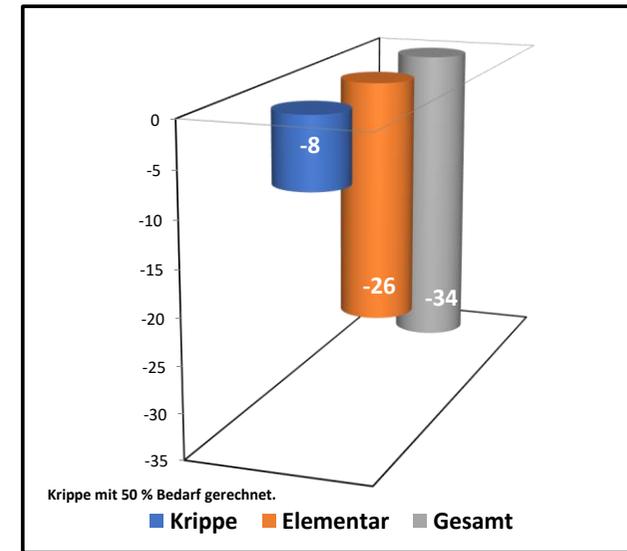
I. Soll-Plätze 2022 / 2023



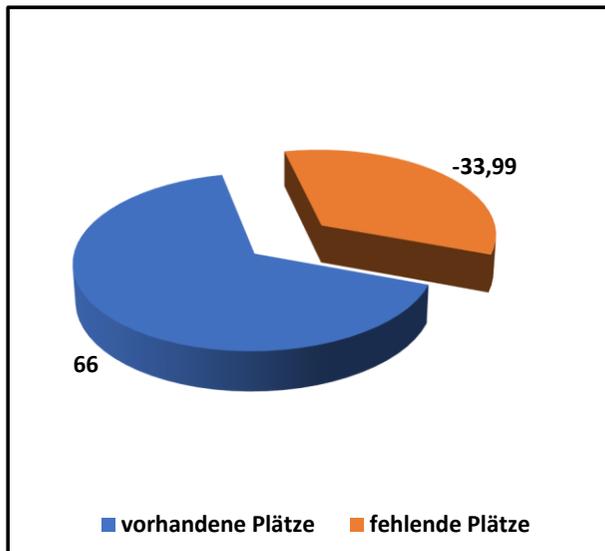
II. Ist-Plätze 2022 / 2023



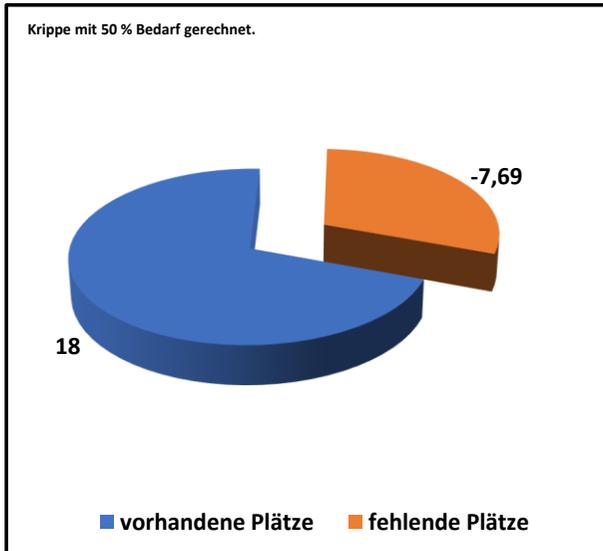
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2022 / 2023



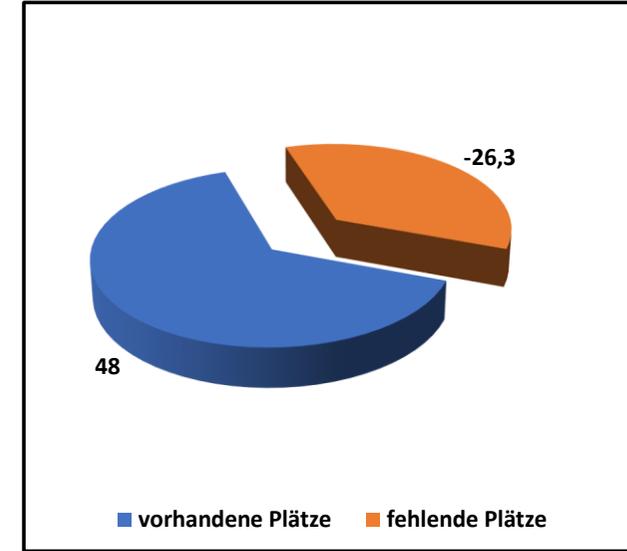
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2022 / 2023



V. Krippen-Versorgungsquote 2022 / 2023



VI. Elementar-Versorgungsquote 2022 / 2023



Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0515/2022/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.09.2022
Bearbeiter: Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	22.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Haushalt 2023

Sachverhalt:

Fristgemäß wurde vom Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein der Haushalt für das Jahr 2023 für die Kindertagesstätte Elb-Arche vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben belaufen sich auf 1.465.110 € und die Einnahmen auf 357.590 €, so dass sich eine Defizitzahlung von 1.107.520 € ergibt.

Der Haushalt ist als **Anlage 1** und **Anlage 2-nicht öffentlich-** beigefügt. In der **Anlage 3** ist die Aufstellung mit den Vorjahreswerten und Erläuterungen dargestellt.

Bei den Personalkosten sind im Vergleich zu 2022 Mehrkosten von 83.000 € kalkuliert worden. Diese begründen sich in den Tarifsteigerungen. Bei den Hochrechnungen für den Haushalt 2022 stand die Tarifierhöhung noch nicht fest und die Istzahlung von Januar 2022 wurden mit 6 % hochgerechnet. Die tatsächliche Erhöhung beläuft sich auf 4,5 %. Es wurden weiterhin evtl. Erhöhungen in der Sozialversicherung mit eingerechnet.

Finanzierung:

Die Gemeinden zahlen monatlich den Wohnsitzanteil für die betreuten Kinder an den Kreis Pinneberg. Für das Jahr 2023 liegt dieser bei rd. 320.000 €.

Für die Kinder, die in der Tagespflege betreut werden, ist mit Kosten von rd. 36.000 € zu rechnen.

Der Standortanteil wird auf die Gemeinden Haseldorf und Haselau nach den

Einwohnerzahlen mit Stichtag des 31. März 2022 verteilt. Für 2023 bedeutet dies für die Gemeinde Haseldorf einen Anteil von 62,91 % und dadurch einer Summe von rd. 621.000 €.

Die geplante Defizitzahlung der Gemeinde Haseldorf für 2023 beläuft sich auf 696.740,83 €.

Fördermittel durch Dritte:

Die Mittel des Landes sind in der Standortförderung enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2023 anzuerkennen. Die Mittel sind im Haushalt bereit zu stellen.

(Kullig)

Der Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Haushalt 2023 der Kita Elb Arche

Anlage 2: Erläuterungen zum Haushalt –nicht öffentlich-

Anlage 3: Zusammenstellung mit Vorjahreswerten

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2023

1208033053 Kita St. Gabriel

Stand: 22.09.2022

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	257.070,00	274.210,00	145.888,11
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.Corona	0,00	0,00	57.615,27
41780	Sozialstaffel Ansatz unter 41600	0,00	0,00	50.980,81
45150	Zuschüsse von Gemeinden	1.107.520,00	954.740,00	826.156,59
45900	Kostenausgleich	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	36.455,53
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	15.306,26
Summe	22100 Allgemeine Erträge			
	Erträge:	1.364.590,00	1.228.950,00	1.117.096,31
	Aufwendungen:	0,00	0,00	15.306,26
	Ergebnis:	1.364.590,00	1.228.950,00	1.101.790,05

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61081	Personal - Reinigung	39.900,00	37.700,00	36.084,44
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	4.000,00	3.400,00	3.223,68
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	4.700,00	4.200,00	4.468,45
Summe	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	48.600,00	45.300,00	43.776,57
	Ergebnis:	-48.600,00	-45.300,00	-43.776,57

Kostenstelle 22113 Verwaltung			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
64800	Personalbeschaffungskosten		0,00	0,00	69,88
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.		0,00	76.870,00	24.444,00
69213	Aufw. Konsolidierung Verwaltungskosten	Planansatz 69100	0,00	0,00	0,00
69225	Aufw. Konsolidierung Geschäftsstelle		82.880,00	0,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand		2.800,00	2.300,00	1.472,19
70320	Bücher, Zeitschriften		250,00	200,00	125,43
70410	Telefon- und Internetkosten		2.760,00	2.260,00	1.195,16
70500	Reisekosten		300,00	300,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	ab 2022 - KST 22119	0,00	0,00	990,00
Summe	22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	88.990,00	81.930,00	28.296,66
		Ergebnis:	-88.990,00	-81.930,00	-28.296,66

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke	ab 2022 - KST 22240	0,00	0,00	2.859,00
60140	Getränkemkosten	ab 2022 - KST 22240	0,00	0,00	1.643,92
70220	Spiel-u.Beschäft-material		5.500,00	5.500,00	3.508,24
70230	Veranstaltung		1.000,00	500,00	368,62
73110	Abschreib. auf Forderungen		0,00	0,00	726,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen		0,00	0,00	489,08
Summe	22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand	Erträge:	0,00	0,00	2.859,00
		Aufwendungen:	6.500,00	6.000,00	6.735,86
		Ergebnis:	-6.500,00	-6.000,00	-3.876,86

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		220,00	220,00	160,39
Summe	22117 Med. Therap. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	220,00	220,00	160,39
		Ergebnis:	-220,00	-220,00	-160,39

Kostenstelle 22118 Inventar			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR

Kostenstelle 22118 Inventar			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	Ausgleich Konto 65240 + 65290	1.520,00	6.300,00	2.055,59
65240	Abschreib.BGA	Ausgleich Konto 49200	1.520,00	5.200,00	1.919,35
65290	Abschreib.GWG	Ausgleich Konto 49200	0,00	1.100,00	136,24
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	Anschaffungen bis 250,00 netto	2.810,00	1.500,00	1.650,35
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung		9.930,00	0,00	0,00
Summe	22118 Inventar	Erträge:	1.520,00	6.300,00	2.055,59
		Aufwendungen:	14.260,00	7.800,00	3.705,94
		Ergebnis:	-12.740,00	-1.500,00	-1.650,35

Kostenstelle 22119 Fortbildung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
64600	Aus- und Fortbildung	10.250,00	6.600,00	655,83
64601	Fachberatung	0,00	4.870,00	5.173,55
64608	Aufwand für Audite Rezertifizierung	2.500,00	0,00	0,00
64609	Aufwand für Qualitätsmanagement	0,00	12.990,00	12.590,44
69201	Aufwand für Qualitätsmanagement	12.970,00	0,00	0,00
69205	Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage	4.990,00	0,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	990,00	990,00	0,00
Summe	22119 Fortbildung			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	31.700,00	25.450,00	18.419,82
	Ergebnis:	-31.700,00	-25.450,00	-18.419,82

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	9.763,38
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	1.119.000,00	1.036.050,00	981.588,41
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ 2 FSJ	16.000,00	0,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
Summe	22120 päd. Personalkosten S/H			
	Erträge:	0,00	0,00	9.763,38
	Aufwendungen:	1.135.000,00	1.036.050,00	981.588,41
	Ergebnis:	-1.135.000,00	-1.036.050,00	-971.825,03

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	4.400,00	4.000,00	4.137,91
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	400,00	500,00	358,88
64000	Personalbezogener Sachaufwand	850,00	830,00	0,00
64500	Mitarbeitervertretung	0,00	5.980,00	4.620,00
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	0,00	2.070,00	1.992,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	1.200,00	1.200,00	0,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	0,00	2.990,00	2.280,00
69209	Aufw. Konsolidierung Prävention	1.610,00	0,00	0,00
69214	Aufw. Konsolidierung MAV- Umlage	6.240,00	0,00	0,00
69216	Aufw. Konsolidierung BEM- Umlage	3.360,00	0,00	0,00
69217	Aufw. Konsolidierung AuG- Umlage	2.520,00	0,00	0,00

Summe	22124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	20.580,00	17.570,00	13.388,79
		Ergebnis:	-20.580,00	-17.570,00	-13.388,79

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
69208	Aufw. Konsolidierung Versicherungen	Planansatz 72200	310,00	0,00	0,00
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71191	Aufw.Brandschutz-, -meldeanl.		1.430,00	0,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
71220	Instandhaltung Gebäude	Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	0,00	0,00
72110	Abfallgebühren	inkl. ReFood	2.200,00	2.190,00	2.171,42
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.		2.640,00	1.850,00	2.266,04
72200	Versicherungen		0,00	310,00	303,60
75210	Heizung, Brennstoffkosten		4.200,00	2.600,00	3.609,48
75220	Strom		9.480,00	7.980,00	7.898,34
Summe	22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	20.260,00	14.930,00	16.248,88
		Ergebnis:	-20.260,00	-14.930,00	-16.248,88

Kostenstelle 22228 Kita Datenbank		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	0,00	0,00	1.183,72
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	48,02
Summe	22228 Kita Datenbank			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	1.231,74
	Ergebnis:	0,00	0,00	-1.231,74

Kostenstelle 22240 Küche SH		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	96.120,00	73.440,00	59.661,00
40340	Erlöse - Getränke	2.880,00	2.880,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	5.052,64
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess Gutschein Essen Bildungs-/Teilhabepaket	0,00	0,00	4.851,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	315,00
60100	Verpflegung	71.020,00	49.040,00	38.836,50
60140	Getränkemkosten	2.880,00	2.880,00	0,00
61082	Personal - Küche	25.100,00	24.400,00	20.856,80
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	0,00	0,00	14.038,17
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	315,00
83117	Entnahme aus RL-Küche	0,00	0,00	1.251,87
Summe	22240 Küche SH			
	Erträge:	99.000,00	76.320,00	71.131,51
	Aufwendungen:	99.000,00	76.320,00	74.046,47
	Ergebnis:	0,00	0,00	-2.914,96

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	850,00
46300	Kollekten	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	850,00
Summe	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben			
	Erträge:	0,00	0,00	850,00
	Aufwendungen:	0,00	0,00	850,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45132	Andere Zuschüsse der Länder Kita-Aktionsprogramm	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.921,73
61031	Personalaufw.Refinanziertes Pe	0,00	0,00	0,00
61078	Honorarkräfte	0,00	0,00	0,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.921,73
Summe	22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			
	Erträge:	0,00	0,00	1.921,73
	Aufwendungen:	0,00	0,00	1.921,73
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

		Plan 2023			Plan 2022		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
22100	Allgemeine Erträge	1.364.590,00	0,00	1.364.590,00	1.228.950,00	0,00	1.228.950,00
22111	Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	48.600,00	-48.600,00	0,00	45.300,00	-45.300,00
22113	Verwaltung	0,00	88.990,00	-88.990,00	0,00	81.930,00	-81.930,00
22114	päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand	0,00	6.500,00	-6.500,00	0,00	6.000,00	-6.000,00
22117	Med. Therap. Aufwand	0,00	220,00	-220,00	0,00	220,00	-220,00
22118	Inventar	1.520,00	14.260,00	-12.740,00	6.300,00	7.800,00	-1.500,00
22119	Fortbildung	0,00	31.700,00	-31.700,00	0,00	25.450,00	-25.450,00
22120	päd. Personalkosten S/H	0,00	1.135.000,00	-1.135.000,00	0,00	1.036.050,00	-1.036.050,00
22124	Personalnebenaufwand	0,00	20.580,00	-20.580,00	0,00	17.570,00	-17.570,00
22130	Gebäude und Aussenanlagen	0,00	20.260,00	-20.260,00	0,00	14.930,00	-14.930,00
22228	Kita Datenbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22240	Küche SH	99.000,00	99.000,00	0,00	76.320,00	76.320,00	0,00
22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22300	Sonderkostenstelle Abrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		1.465.110,00	1.465.110,00	0,00	1.311.570,00	1.311.570,00	0,00

Kindertagesstätte Elb-ArcheHaseldorf Haushalt 2023

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	184.320,56 €	264.500,00 €	- 80.179,44 €	145.888,11 €	272.130,00 €	126.241,89 €	274.210,00 €	257.070,00 €	-17.140,00 €	Senkung der Elternbeiträge im Krippenbereich
41602 Erst. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	74.100,00 €	- €	74.100,00 €	57.615,27 €					0,00 €	
41780 Sozialstaffel	63.930,11 €	99.500,00 €	- 35.569,89 €	50.980,81 €		- 50.980,81 €	- €	- €	0,00 €	
45130 Zuschuss Land BK U3	57.500,00 €	59.800,00 €	- 2.300,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	
45135 Zuschuss Land U3	94.881,00 €	90.590,00 €	4.291,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform.
45140 Zuschuss Kreis	4.859,00 €	4.860,00 €	- 1,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	Finanzströme laufen über den Haushalt der Gemeinde
45141 Zuschuss Kreis			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	467.844,65 €	479.130,00 €	- 11.285,35 €	826.156,59 €	957.110,00 €	130.953,41 €	954.740,00 €	1.107.520,00 €	152.780,00 €	
45900 Kostenausgleich	43.462,83 €	19.200,00 €	24.262,83 €			- €	- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform. Im Wohnsitzanteil der Gemeinden enthalten.
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
49500 Erträge a. Auflösung von Rückstellung	2.426,33 €	- €	2.426,33 €						0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	49.222,65 €	- €	49.222,65 €	36.455,53 €	- €	- 36.455,53 €	- €	- €	0,00 €	
56100 Ertragszinsen Kontokorrent			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	3.774,00 €	- €	3.774,00 €						0,00 €	
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	37.792,63 €	- €	37.792,63 €	15.306,26 €	- €	- 15.306,26 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	1.042.547,13 €	1.017.580,00 €	24.967,13 €	1.117.096,31 €	1.229.240,00 €	112.143,69 €	1.228.950,00 €	1.364.590,00 €	135.640,00 €	
Summe Aufwendungen	41.566,63 €	- €	41.566,63 €	15.306,26 €	- €	- 15.306,26 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	1.000.980,50 €	1.017.580,00 €	- 16.599,50 €	1.101.790,05 €	1.229.240,00 €	127.449,95 €	1.228.950,00 €	1.364.590,00 €	135.640,00 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			- €							
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan			- €			- €			0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €			- €			- €			0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	29.163,25 €	26.100,00 €	3.063,25 €	36.084,44 €	35.850,00 €	234,44 €	37.700,00 €	39.900,00 €	2.200,00 €	Ist Werte von Jan 2022 zzgl. 6 % Erhöhung
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	- €	- €					- €		0,00 €	
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.093,54 €	3.000,00 €	93,54 €	3.223,68 €	3.000,00 €	223,68 €	3.400,00 €	4.000,00 €	600,00 €	
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	6.411,30 €	3.500,00 €	2.911,30 €	4.468,45 €	4.200,00 €	268,45 €	4.200,00 €	4.700,00 €	500,00 €	Für Fensterreinigung & Grundreinigung Fußböden
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	38.668,09 €	32.600,00 €	6.068,09 €	43.776,57 €	43.050,00 €	726,57 €	45.300,00 €	48.600,00 €	3.300,00 €	
Summe	- 38.668,09 €	- 32.600,00 €	- 6.068,09 €	- 43.776,57 €	- 43.050,00 €	- 726,57 €	- 45.300,00 €	- 48.600,00 €	- 3.300,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan			- €			- €			0,00 €	
64800 Personalbeschaffungskosten				69,88 €	- €	69,88 €			0,00 €	
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.956,00 €	27.720,00 €	- 1.764,00 €	24.444,00 €	27.720,00 €	3.276,00 €	76.870,00 €	- €	-76.870,00 €	siehe unter 22113.69225
69225 Auf. Konsolidierung Geschäftsstelle								82.880,00 €	82.880,00 €	7 % von 1.184.000 €
70300 Geschäftsaufwand	2.128,69 €	2.300,00 €	- 171,31 €	1.472,19 €	2.300,00 €	827,81 €	2.300,00 €	2.800,00 €	500,00 €	
70320 Bücher, Zeitschriften	98,64 €	200,00 €	- 101,36 €	125,43 €	200,00 €	74,57 €	200,00 €	250,00 €	50,00 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	1.016,64 €	1.000,00 €	16,64 €	1.195,16 €	2.200,00 €	1.004,84 €	2.260,00 €	2.760,00 €	500,00 €	Telefon, Internet, Family App
70500 Reisekosten	17,40 €	450,00 €	- 432,60 €	- €	450,00 €	450,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €	
70950 Mitgliedsbeiträge	770,00 €	770,00 €	- €	990,00 €	990,00 €	- €	- €	- €	0,00 €	siehe unter 22119.70950
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	29.987,37 €	32.440,00 €	- 2.452,63 €	28.296,66 €	33.860,00 €	5.563,34 €	81.930,00 €	88.990,00 €	7.060,00 €	
Summe	- 29.987,37 €	- 32.440,00 €	2.452,63 €	- 28.296,66 €	- 33.860,00 €	5.563,34 €	- 81.930,00 €	- 88.990,00 €	-7.060,00 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	2.803,50 €	2.880,00 €	- 76,50 €	2.859,00 €	2.880,00 €	21,00 €			0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d			- €			- €	- €		0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	60,00 €	- €	60,00 €			- €	- €		0,00 €	
60140 Getränkekosten	1.812,56 €	2.880,00 €	- 1.067,44 €	1.643,92 €	2.880,00 €	1.236,08 €			0,00 €	
70220 Spiel- und Beschäftmaterial	3.206,09 €	5.500,00 €	- 2.293,91 €	3.508,24 €	5.500,00 €	1.991,76 €	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €	
70230 Veranstaltung	361,92 €	500,00 €	- 138,08 €	368,62 €	500,00 €	131,38 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	10-jähriges Jubiläum
70900 Sonst. Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €		0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	752,50 €	- €		726,00 €	- €					
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €		0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	90,00 €	- €	90,00 €			- €	- €		0,00 €	
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	208,44 €	- €	208,44 €	489,08 €	- €	489,08 €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	2.863,50 €	2.880,00 €	- 16,50 €	2.859,00 €	2.880,00 €	21,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	6.431,51 €	8.880,00 €	- 2.448,49 €	6.735,86 €	8.880,00 €	2.144,14 €	6.000,00 €	6.500,00 €	500,00 €	
Ergebnis	- 3.568,01 €	- 6.000,00 €	2.431,99 €	- 3.876,86 €	- 6.000,00 €	2.123,14 €	- 6.000,00 €	- 6.500,00 €	-500,00 €	
22117 Med. Therap.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	- €	220,00 €	- 220,00 €	160,39 €	220,00 €	59,61 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	- €	220,00 €	- 220,00 €	160,39 €	220,00 €	59,61 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- 220,00 €	220,00 €	- 160,39 €	- 220,00 €	59,61 €	- 220,00 €	- 220,00 €	0,00 €	
								- €		
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	3.777,97 €	480,00 €	3.297,97 €	2.055,59 €	2.050,00 €	5,59 €	6.300,00 €	1.520,00 €	-4.780,00 €	gegenseitige Deckung
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	1.932,00 €	270,00 €	1.662,00 €	1.919,35 €	1.900,00 €	19,35 €	5.200,00 €	1.520,00 €	-3.680,00 €	
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	1.845,97 €	210,00 €	1.635,97 €	136,24 €	150,00 €	13,76 €	1.100,00 €		-1.100,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	697,66 €	1.100,00 €	- 402,34 €	1.650,35 €	1.500,00 €	- 150,35 €	1.500,00 €	2.810,00 €	1.310,00 €	6 Whiteboards die weitere Anschaffungen von 9.930 € werden vom Kita Werk getätigt, nicht von den Gemeinden
70900 Sonst. Wirtsch.u.Verw.aufw. Außengelände mit Finanz. RL-Getränke	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- €	- €	- €			- €	- €	9.930,00 €	9.930,00 €	Ersatzanschaffungen
83119 Entnahme aus sonstige RL	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	3.777,97 €	480,00 €	3.297,97 €	2.055,59 €	2.050,00 €	- 5,59 €	6.300,00 €	1.520,00 €	-4.780,00 €	
Summe Aufwendungen	4.475,63 €	1.580,00 €	2.895,63 €	3.705,94 €	3.550,00 €	- 155,94 €	7.800,00 €	14.260,00 €	6.460,00 €	
Ergebnis	- 697,66 €	- 1.100,00 €	402,34 €	- 1.650,35 €	- 1.500,00 €	150,35 €	- 1.500,00 €	- 12.740,00 €	-11.240,00 €	
22119 Fortbildung										
45138 Zusch.Land - Fachberatung	620,09 €	- €	620,09 €						0,00 €	
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw.			- €			- €			0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	2.390,00 €	3.060,00 €	- 670,00 €	655,83 €	4.600,00 €	3.944,17 €	6.600,00 €	10.250,00 €	3.650,00 €	250 € / MA Sprachbildung und Supervision Konfliktmanagement
64601 Fachberatung	4.423,01 €	3.880,00 €	543,01 €	5.173,55 €	5.170,00 €	- 3,55 €	4.870,00 €	- €	-4.870,00 €	siehe unter 22119.69205
64603 Fachberatung mit Landesförderung	620,09 €	- €	620,09 €				- €		0,00 €	
64608 Aufwand für Audite	- €	- €	- €				- €	2.500,00 €	2.500,00 €	Rezertifizierung
64609 Aufwand für Qualitätsmanagement	- €	- €	- €	12.590,44 €	12.500,00 €	- 90,44 €	12.990,00 €	12.970,00 €	-20,00 €	
69205 Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage								4.990,00 €	4.990,00 €	vorher bei 22119.64601
70950 Mitgliedsbeiträge							990,00 €	990,00 €	0,00 €	9 € / Kind
Summe Erträge	620,09 €	- €	620,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	7.433,10 €	6.940,00 €	493,10 €	18.419,82 €	22.270,00 €	3.850,18 €	25.450,00 €	31.700,00 €	6.250,00 €	
Ergebnis	- 6.813,01 €	- 6.940,00 €	126,99 €	- 18.419,82 €	- 22.270,00 €	3.850,18 €	- 25.450,00 €	- 31.700,00 €	-6.250,00 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	- €	28.250,00 €	- 28.250,00 €				- €	- €	0,00 €	Wegfall durch Kita-Reform
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre			- €				- €	- €	0,00 €	
50530 Kostenerst. V. Krankenkassen	43.385,38 €	- €	43.385,38 €	9.763,38 €	- €	- 9.763,38 €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	946.627,33 €	912.440,00 €	34.187,33 €	981.588,41 €	1.090.950,00 €	109.361,59 €	1.036.050,00 €	1.119.000,00 €	82.950,00 €	Zum 01.01.2022 gab es eine 3,0% und ab 01.01.2023 wird es eine 1,5% Tarifierhöhung geben. In der 6%-Erhöhung sind auch eventuelle Erhöhungen in der Sozialversicherung berücksichtigt. Im Januar 2022 zur Erstellung der Hochrechnung für den Haushaltsplan stand die Höhe der Tarifierhöhung ab 01.01.22 + 01.01.23 noch nicht fest, daher wurde mit 6% hochgerechnet.
61039 Personalausw. - 0,5 Fachkraft		28.250,00 €	- 28.250,00 €			- €	- €	- €	0,00 €	
61072 Aufw.f. FSJ/FÖJ								16.000,00 €		Zustimmung in den Gemeinden erfolgte im 2. Quartal 2022
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan			- €			- €	- €	- €	0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	- €	- €	- €			- €	- €	- €	0,00 €	siehe unter 22119.64608
Summe Erträge	43.385,38 €	28.250,00 €	15.135,38 €	9.763,38 €	- €	9.763,38 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	946.627,33 €	940.690,00 €	5.937,33 €	981.588,41 €	1.090.950,00 €	109.361,59 €	1.036.050,00 €	1.135.000,00 €	98.950,00 €	
Ergebnis	- 903.241,95 €	- 912.440,00 €	9.198,05 €	- 971.825,03 €	- 1.090.950,00 €	- 119.124,97 €	- 1.036.050,00 €	- 1.135.000,00 €	-98.950,00 €	
22124 Personalnebenaufwand										
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	3.951,82 €	2.550,00 €	1.401,82 €	4.137,91 €	4.150,00 €	12,09 €	4.000,00 €	4.400,00 €	400,00 €	Hochrechnung auf Grundlage des Vorjahres
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	402,84 €	480,00 €	- 77,16 €	358,88 €	500,00 €	141,12 €	500,00 €	400,00 €	-100,00 €	Zahlung erfolgt für das Vorjahr. Die Abgabe wird pauschal für alle Einrichtungen gezahlt und dann anteilmäßig verteilt.
64000 Personalbezogener Sachaufwand	127,47 €	150,00 €	- 22,53 €	- €	150,00 €	150,00 €	830,00 €	850,00 €	20,00 €	25 € / MA
64500 Mitarbeitervertretung	4.800,00 €	5.520,00 €	- 720,00 €	4.620,00 €	5.520,00 €	900,00 €	5.980,00 €		-5.980,00 €	siehe unter 22124.69214
64501 Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.000,00 €	2.000,00 €	- €	1.992,00 €	2.000,00 €	8,00 €	2.070,00 €		-2.070,00 €	siehe unter 22124.69217
64502 Psychische Gefährdungsbeurteilung	46,98 €	- €	46,98 €		1.200,00 €		1.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	Vorgabe Arbeitsschutzgesetz
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	2.280,00 €	2.280,00 €	- €	2.280,00 €	2.280,00 €	- €	2.990,00 €		-2.990,00 €	siehe unter 22124.69216
69209 Aufw. Konsolidierung Prävention								1.610,00 €	1.610,00 €	67 € / MA
69214 Aufw. Konsolidierung MAV-Umlage								6.240,00 €	6.240,00 €	260 € / MA
69216 Aufw. Konsolidierung BEM-Umlage								3.360,00 €	3.360,00 €	140 € / MA
69217 Aufw. Konsolidierung AuG-Umlage								2.520,00 €	2.520,00 €	105 € / MA
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	13.609,11 €	12.980,00 €	629,11 €	13.388,79 €	15.800,00 €	2.411,21 €	17.570,00 €	20.580,00 €	3.010,00 €	
Ergebnis	- 13.609,11 €	- 12.980,00 €	629,11 €	- 13.388,79 €	- 15.800,00 €	- 2.411,21 €	- 17.570,00 €	- 20.580,00 €	-3.010,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
61084 Personal - Hausmeister			- €			- €	- €		0,00 €	
69208 Aufw. Konsolidierung Versicherungen								310,00 €		2,81 € / Kind Gebäude- & Inventarversicherungen: Gemeinden
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Lt. Absprache im Dez 2018
71191 Auf.Brandschutz-,meldeanl.								1.430,00 €		übernimmt der Amtsbauhof die
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Tätigkeiten.
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	Abschluss eines Rahmenvertrages f.d. Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten
72110 Abfallgebühren inkl. ReFood	1.873,55 €	1.750,00 €	123,55 €	2.171,42 €	1.950,00 €	221,42 €	2.190,00 €	2.200,00 €	10,00 €	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	2.072,96 €	1.750,00 €	322,96 €	2.266,04 €	1.750,00 €	516,04 €	1.850,00 €	2.640,00 €	790,00 €	
72150 Schornsteinreinigung	- €	50,00 €	50,00 €			- €	- €		0,00 €	
72200 Versicherungen	276,10 €	280,00 €	3,90 €	303,60 €	310,00 €	6,40 €	310,00 €		-310,00 €	siehe bei 69208
75210 Heizung, Brennstoffkosten	2.240,00 €	2.280,00 €	40,00 €	3.609,48 €	2.500,00 €	1.109,48 €	2.600,00 €	4.200,00 €	1.600,00 €	
75220 Strom	7.251,61 €	6.750,00 €	501,61 €	7.898,34 €	9.080,00 €	1.181,66 €	7.980,00 €	9.480,00 €	1.500,00 €	
77200 Langfristige Zinsaufwendungen			- €	- €	0	- €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	13.714,22 €	12.860,00 €	854,22 €	16.248,88 €	15.590,00 €	658,88 €	14.930,00 €	20.260,00 €	5.330,00 €	
Ergebnis	- 13.714,22 €	- 12.860,00 €	- 854,22 €	- 16.248,88 €	- 15.590,00 €	- 658,88 €	- 14.930,00 €	- 20.260,00 €	- 5.330,00 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €			- €	- €	- €	0,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €			- €	- €	- €	0,00 €	Ab 2021 gibt es keine gesonderte
Summe Erträge	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	Förderung der Sprachförderung
Summe Aufwendungen	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	mehr.
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22228 Kita Datenbank										
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	1.183,72 €	- €	1.183,72 €	- €	- €	0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	48,02 €	- €	48,02 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	7.034,20 €	9.600,00 €	- 2.565,80 €	1.231,74 €	- €	1.231,74 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	1.231,74 €	- €	1.231,74 €	- €	- €	0,00 €	
22240 Küche SH										
40300 Entgeltete Unterkunft/Verpfleg.	44.127,00 €	68.040,00 €	- 23.913,00 €	59.661,00 €	73.440,00 €	13.779,00 €	73.440,00 €	96.120,00 €	22.680,00 €	Erhöhung ab 01.10.22 auf 89 € x 90 Kinder = 96.120 €
40303 Entgeltete Verpflegung Corona	16.101,00 €	- €	16.101,00 €	5.052,64 €	- €				0,00 €	
40340 Erlöse - Getränke							2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	80 x 3 € x 12 Monate
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	2.898,00 €	- €	2.898,00 €	4.851,00 €	- €	4.851,00 €	- €		0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d			- €			- €	- €		0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre			- €	315,00 €	- €	315,00 €	- €		0,00 €	
60100 Verpflegung	35.110,50 €	43.140,00 €	- 8.029,50 €	38.836,50 €	50.090,00 €	11.253,50 €	49.040,00 €	71.020,00 €	21.980,00 €	Wechsel des Caterers zum 01.10.2022.
60140 Getränkekosten							2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.			- €			- €	- €		0,00 €	
61082 Personal - Küche	18.570,58 €	24.900,00 €	- 6.329,42 €	20.856,80 €	23.350,00 €	2.493,20 €	24.400,00 €	25.100,00 €	700,00 €	
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	- €	- €	- €			- €	- €		0,00 €	
70900 Sonst. Wirtsch.u.Verw.aufw.			- €			- €	- €		0,00 €	
73110 Abschreib. auf Forderungen	126,00 €	- €	126,00 €	14.038,17 €	- €					
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung			- €			- €	- €		0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre			- €	315,00 €	- €	315,00 €	- €		0,00 €	
83317 Entnahme aus RL Küche			- €	1.251,87 €	- €	1.251,87 €	- €		0,00 €	
Summe Erträge	63.126,00 €	68.040,00 €	- 4.914,00 €	71.131,51 €	73.440,00 €	2.308,49 €	76.320,00 €	99.000,00 €	22.680,00 €	
Summe Aufwendungen	53.807,08 €	68.040,00 €	- 14.232,92 €	74.046,47 €	73.440,00 €	606,47 €	76.320,00 €	99.000,00 €	22.680,00 €	
Ergebnis	9.318,92 €	- €	9.318,92 €	2.914,96 €	- €	2.914,96 €	- €	- €	0,00 €	
ohne Entnahme Rücklage										
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben										
46200 Zweckgebundene Spenden				850,00 €	- €	850,00 €				
46300 Kollekten	- €	- €	- €			- €	- €	- €	0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg.SPo m.Fin.d.	3.994,16 €	- €	3.994,16 €			- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst. Wirtsch.u.verw.aufw.				850,00 €	- €	850,00 €				
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	1.094,18 €	- €	1.094,18 €			- €				
83110 Entn.aus der Spende RL	1.598,54 €	- €	1.598,54 €			- €				Die Kostenstelle dient der Verwendung für die Kita.
83112 Ent. aus Ausgleichs-RL	983,50 €	- €	983,50 €			- €				
83119 Entnahme aus sonstige RL Spielzeug RL	2.506,30 €	- €	2.506,30 €			- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	5.088,34 €	- €	5.088,34 €	850,00 €	- €	850,00 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	5.088,34 €	- €	5.088,34 €	850,00 €	- €	850,00 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22300 Sonderkostenstelle Abrechnung										
45138 Zusch.Land - Fachberatung	1.379,91 €	- €	1.379,91 €			- €			0,00 €	
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentwicklung	9.107,10 €	- €	9.107,10 €			- €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre				1.921,73 €	- €	1.921,73 €			0,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	9.107,10 €	- €	9.107,10 €			- €	- €	- €	0,00 €	
64603 Fachberatung mit Landesförderung	1.379,91 €	- €	1.379,91 €			- €			0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre				1.921,73 €	- €	1.921,73 €			0,00 €	
Summe Erträge	10.487,01 €	- €	10.487,01 €	1.921,73 €	- €	1.921,73 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	10.487,01 €	- €	10.487,01 €	1.921,73 €	- €	1.921,73 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2020	Plan 2020	Differenz Ist - Plan 2020	Ist 2021	Plan 2021	Differenz Ist - Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Unterschied Plan 2022 - 2023	Bemerkungen Haushalt 2023
Erträge	1.178.929,62 €	1.126.830,00 €	52.099,62 €	1.205.677,52 €	1.307.610,00 €	101.932,48 €	1.311.570,00 €	1.465.110,00 €	153.540,00 €	
Aufwendungen	1.178.929,62 €	1.126.830,00 €	52.099,62 €	1.205.677,52 €	1.307.610,00 €	101.932,48 €	1.311.570,00 €	1.465.110,00 €	153.540,00 €	
Ergebnis	0,00 €	- €	0,00 €	0,00 €	- €	0,00 €	- €	- €	- €	
Belastung Gemeinden:										
I. Ausgaben:	Gesamt	Haselau	Haseldorf							
Defizitzahlung an Kita	1.107.520,00 €	410.779,17 €	696.740,83 €	- €						
Wohnsitzanteile an Kreis	542.000,00 €	186.000,00 €	356.000,00 €	- €						
	1.649.520,00 €	596.779,17 €	1.052.740,83 €	- €						
				- €						
II. Einnahmen:				- €						
Standortförderung vom Kreis	996.000,00 €	368.520,00 €	627.480,00 €	- €						
	996.000,00 €	368.520,00 €	627.480,00 €	- €						
Belastung Gemeinden:	653.520,00 €	228.259,17 €	425.260,83 €	- €						
				- €						
Vorjahre:				- €						
				- €						
2022	512.161,65 €	168.258,33 €	343.903,32 €	- €						
2021	465.639,42 €	165.537,71 €	300.101,71 €	- €						
2020	467.844,65 €	171.698,98 €	296.145,67 €	- €						
2019	470.025,46 €	173.815,41 €	296.210,05 €	- €						
2018	350.252,06 €	130.653,43 €	219.598,63 €	- €						